

Arbeitsgruppe zum Thema „Bekämpfung von Gewalt, Ausgrenzung und Diskriminierung gegen Menschen mit Behinderungen“ in Sachsen-Anhalt des Runden Tisches Menschen mit Behinderungen

Rechtliche Grundlagen

Umsetzung der relevanten Artikel der UN–Behindertenrechtskonvention BRK, der Kinderrechtskonvention (KRK), der Frauenrechtskonvention (CEDAW), der Istanbul Konvention (IK - des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen)

Artikel 5 UN BRK — Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen. (3)

Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten. (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 UN BRK- Frauen mit Behinderungen (1) Dabei ist zu beachten, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und darum in dieser Hinsicht besonderer Schutz- und Hilfsmaßnahmen bedürfen sowie weiterer geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie, um zu garantieren, dass sie die in dem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und in Anspruch nehmen können

Die Umsetzung der Beschlüsse des Landesbehindertenbeirates LBB 06/2015 und 06/2018 sind dafür notwendig.

Die Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Dreizehnte Tagung, 2015

Gemäß **Artikel 22** der Istanbul Konvention (IK) sind erforderliche Maßnahmen zu treffen, um spezialisierte Hilfsdienste für alle Opfer von Gewalttaten bereitzustellen.

Dabei sind eine angemessene geografische Verteilung und die Ausstattung mit angemessenen Ressourcen umzusetzen.

Seit langem gibt es Forderungen, dass in Deutschland für **alle** gewaltbetroffenen Mädchen* und Frauen*, ebenso Jungen* und Männer* ein bedarfsgerechtes,

flächendeckendes, gut ausgestattetes sowie qualitativ hochwertiges und finanziell abgesichertes Hilfesystem vorgehalten werden muss.

(Quelle: vgl. Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Artikel 22, S. 68.)

Umsetzung des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen - BGG LSA, vom 16.10.2010 geänd. Fassung vom 06.05.2019, Umsetzung des § 2 Menschen mit Behinderungen, § 3 Frauen mit Behinderungen, Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, § 4 Aufhebung der Benachteiligungen.

Zielstellung

Es muss gewährleistet werden, dass alle Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang und gleichberechtigt in Anspruch nehmen können ohne Gewalterleben

-Erarbeitung eines Massnahmeplanes gegen Gewalt für alle von Gewalt betroffenen Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen sowie mit chronischen Krankheiten in Sachsen-Anhalt

-Fachbegleitung der entspr. Handlungsfelder des Landesaktionsplanes Sachsen-Anhalt

-Gewaltprävention vorhalten im Land

-Aufklärung/ Informationen

-Sensibilisierung

-Vernetzung und Hilfe

-Entwicklung von zielgruppenorientierten Unterstützungsangeboten

-den Schutz der Betroffenen gewährleisten und ein bedarfsdeckendes Unterstützungs- und Hilfesystem in LAS ausbauen

-Unabhängiges Kontrollsystem/ Monitoring zur Umsetzung der Maßnahmen gegen Gewalt im Land

Zielgruppenorientierung

geschlechts- und altersspezifische Arbeitsschwerpunkte, in den verschiedenen Lebenskontexten, z.B auch behinderte Menschen mit Migrationshintergrund

- Mädchen und Frauen
- Jungen und Männer
- diverse Menschen

Gewaltformen

- häusliche Gewalt
- sexualisierte Gewalt/ Missbrauch/ Ausbeutung
- physische Gewalt
- psychische Gewalt
- Gewalt im Bereich der Pflege/ im medizinischen Bereich
- Gewalt in Einrichtungen/ Werkstätten/ im öffentlichen Raum

Organisatorisches

- 4 Treffen der AG im Jahr
- Wahl der Leitung der AG / Stellv. Leitung und der Schriftführung in der ersten Sitzung entsp. der Satzung des Runden Tisches der Menschen mit Behinderungen Sachsen-Anhalt
- Regelmäßige Berichte über die Arbeit der AG im Behindertenbeirat und beim Runden Tisch der Menschen mit Behinderungen sowie in den einzelnen Fachgremien

Mögliche Teilnehmer*Innen

LAG Werkstätten für Menschen mit Behinderungen/ Werkstättenräte/
 Frauenbeauftragte aus den Werkstätten/ EUTB/ Behindertenverbände/ Beauftragte
 des Landes / Vertreter*Innen aus der Politik und aus den Hochschulen/
 Universitäten/ Krankenkassen/ LAG der komm. Gleichstellungsbeauftragten/ LAG
 Mädchenpolitik in LSA/ Netzwerk Jungenarbeit/ LIKO Sachsen-Anhalt/ LIGA freie
 Wohlfahrtspflege/ Ministerien/ Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt/ Kompetenzzentrum
 geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V. / Fachstelle für
 barrierefreies Sachsen-Anhalt/ Vereine/ Fachstellen - Projekte gegen Gewalt und
 Missbrauch des Landes Sachsen-Anhalt

**(Heike Ponitka, stellv. Mitglied im Behindertenbeirat Sachsen-Anhalt/
 Gleichstellungsbeauftragte LH Magdeburg/)**